

¹Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS)

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456),
- der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232),
- der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) und
- der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Sitzung am 19.12.2013 die nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 22. November 2001 beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen und die Fäkalienabfuhr als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Die Stadt kann sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Abwasser
- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das

¹ Veröffentlicht am 30.11.2001 in der Taunus Zeitung und am 30.11.2001 in der Frankfurter Rundschau

aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

- Abwasseranlage - alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
- Abwasser-Behandlungsanlage - Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- Hauptsammler - Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwasser-Sammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer.
- Abwasser-Sammelleitungen - Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage
- Anschlussleitungen - Leitungen von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht; ist ein solcher nicht vorhanden, bis zur Grundstücksgrenze. Zur Sammelleitung gehören auch sämtliche erforderlichen Anschlussvorrichtungen (Abzweige etc.).
- Grundstück - jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- Grundstücks-entwässerungs-anlagen - alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht; ist ein solcher nicht vorhanden, bis zur Grundstücksgrenze.
- Grundstücks-kläreinrichtungen - Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261 und § 59 Hessische Bauordnung.
- Anschlussnehmer (-inhaber) - Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Abwassereinleiter - Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt.
 - a) in den im Hessischen Wassergesetz vorgesehenen Fällen (z. B. § 52 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 HWG),
 - b) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer Satzung nach § 44 Abs. 3 HWG mit Erlaubnis der Wasserbehörde oder als erlaubnisfreie Gewässerbenutzung versickert wird.
- (2) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG verwertet werden.

§ 5

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Stadt anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Grundstücksanschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.
- (2) Die Stadt bestimmt Art, Material und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Änderung einer Anschlussleitung sowie die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
- (4) Die Anschlussleitung kann von der Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, erneuert, verändert, baulich unterhalten oder beseitigt werden. Für die Kostenerstattung gilt § 24 dieser Satzung. Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Anschlussnehmer die Anschlussleitung auf seine Kosten herstellen, erneuern, verändern, baulich unterhalten oder beseitigen lässt. Er ist dann verpflichtet, vor dem Zufüllen der Baugrube die Anschlussleitung von der Stadt abnehmen zu lassen und die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ein Rechtsanspruch

auf Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung oder Beseitigung einer Anschlussleitung durch die Stadt besteht nicht.

- (5) Die Anschlussleitung ist Eigentum des Anschlussnehmers. Sie ist vom Anschlussnehmer ständig betriebsbereit zu halten.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Es ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht nach DIN 1986 anzulegen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten.

§ 7

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, sowie sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.
- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (6) Die Entleerung und Reinigung der in den Grundstückskläreinrichtungen sowie die Beseitigung der anfallenden Schlämme und des Abwassers erfolgt durch die Stadt. Der Betreiber der Grundstückskläreinrichtung ist verpflichtet, regelmäßig die Grundstückskläreinrichtungen entleeren und reinigen zu lassen.
- (7) Für die Entleerung, Beseitigung und Reinigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 25 und § 26 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 8

Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (4) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen.
- (7) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 9

Vorbehandlungs- / Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 10 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 10 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 11 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (3) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben:
 - a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 11 (1) hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.

- b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 10 Einleitungsverbote

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlage gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblatts M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (5) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie Drainagewasser ist grundsätzlich unzulässig.

§ 11 Einleitungsbeschränkungen

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichen Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

| | | |
|------|---|----------------|
| 1. | Physikalische Parameter | |
| 1.1 | Temperatur | max. 35 Grad C |
| 1.2 | PH-Wert | 6,5 – 10,0 |
| 2. | Organische Stoffe und Lösungsmittel | |
| 2.1 | Organische Lösungsmittel | 10,0 mg/l |
| 2.2 | Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor | 1,0 mg/l |
| 2.3 | Organische Halogenverbindungen Bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1,0 mg/l |
| 2.4 | Phenole (gesamt) | 20,0 mg/l |
| 2.5 | Kohlenwasserstoffe DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte) | 20,0 mg/l |
| 2.6 | Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette) | 250,0 mg/l |
| 3. | Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| 3.1 | Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff) | 200,0 mg/l |
| 3.2 | Nitrit (berechnet als Stickstoff) | 10,0 mg/l |
| 3.3 | Cyanide, leicht freisetzbar | 0,2 mg/l |
| 3.4 | Cyanide (gesamt) | 1,0 mg/l |
| 3.5 | Sufate | 600,0 mg/l |
| 4. | Anorganische Stoffe (gesamt) | |
| 4.1 | Arsen | 0,1 mg/l |
| 4.2 | Blei | 2,0 mg/l |
| 4.3 | Cadmium | 0,5 mg/l |
| 4.4 | Chrom | 2,0 mg/l |
| 4.5 | Chrom-VI | 0,2 mg/l |
| 4.6 | Eisen | 20,0 mg/l |
| 4.7 | Kupfer | 2,0 mg/l |
| 4.8 | Nickel | 2,0 mg/l |
| 4.9 | Quecksilber | 0,05 mg/l |
| 4.10 | Silber | 0,5 mg/l |
| 4.11 | Zink | 5,0 mg/l |
| 4.12 | Zinn | 3,0 mg/l |

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht in Absatz 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertungzu vermeiden.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 12 Abwasserüberwachung

- (1) Der Stadt obliegt die Überwachung sämtlicher entwässerungstechnischer Einrichtungen auf dem Grundstück und die Überwachung des Abwassers im Rahmen der Bestimmungen der nach § 53 (3) HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und

- Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (3) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf Ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.
 - (4) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
 - (5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 11 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
 - (6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Meßprogramm festlegen. Das Meßprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
 - (7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitebedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Meß- und Probenahmeeinrichtungen verlangen.
 - (8) Für die Überwachung erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter Gebühren gemäß § 30 dieser Satzung.
 - (9) Die Stadt kann die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser untersagen oder von Bedingungen abhängig machen, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers erforderlich ist oder der Abwassereinleiter dauerhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

§ 13 Übergangsregelung

Bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideranlagen sind spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anordnungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

III. KOSTENDECKUNG

A. Beiträge

§ 14 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser (Hauptsammler und Abwassersammelleitungen) einen Abwasserbeitrag.

- (2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche.

Für die Ermittlung der Geschossfläche gelten die §§ 17 bis 20 dieser Satzung.

- (3) Der Beitragssatz beträgt

Euro 10,23 je qm Grundstücksfläche und
Euro 10,23 je qm zulässige Geschossfläche.

- (4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrages nach Abs. 3 erhoben.

§ 15

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Wird die zulässige Geschossfläche im Einzelfall überschritten, so ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche anzusetzen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
- als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 16

Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

| | |
|--|-----|
| Wochenendhausgebiete | 0,2 |
| Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| Campingplatzgebiet | 0,5 |
| Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete | |
| bei einem zulässigen Vollgeschoss | 0,5 |
| bei zwei zulässigen Vollgeschossen | 0,8 |
| bei drei zulässigen Vollgeschossen | 1,0 |
| bei vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 1,1 |
| bei sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 1,2 |
| Kern- und Gewerbegebiete | |
| bei einem zulässigen Vollgeschoss | 1,0 |
| bei zwei zulässigen Vollgeschossen | 1,6 |
| bei drei zulässigen Vollgeschossen | 2,0 |
| bei vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 2,2 |
| bei sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 2,4 |
| bei Industrie- und Sondergebieten | 2,4 |

Wird die zulässige Geschossfläche im Einzelfall überschritten, so ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche anzusetzen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Ermittlung des Beitragsmaßstabes im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) gilt als Grundstücksfläche der der Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnende Teil des Grundstücks. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken errechnet sich die Grundstücksfläche aus der Addition der befestigten Hoffläche und der Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden Gebäude.
- *(2) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.

§ 18 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke sowie die anschließbaren Grundstücke, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 19 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar oder erhalten sie einen bei der Fertigstellung nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 20 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 23 Ablösung des Abwasserbeitrags

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

B. KOSTENERSTATTUNG

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Erstattungsanspruch kann abgelöst werden. Die Vorschriften des § 23 dieser Satzung gelten sinngemäß.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch kann abgelöst werden; die Vorschriften des § 23 gelten entsprechend.
- (3) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen. Bis zur Zahlung dieser Vorausleistung kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstücks selbst, verweigert werden.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

C. GEBÜHREN

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser,
 - b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben sowie für das Reinigen der Gruben.
 - c) die Überwachung der Abwasseranlagen.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze¹

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) ist die nach § 28 ermittelte bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Die Gebühr beträgt jährlich 0,78 Euro pro Quadratmeter.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 29 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt 1,82 Euro pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch.
- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter 19,43 €. Außerdem ist pro Entleerung eine Grundgebühr von 15,34 € zu zahlen.

§ 27 Gebührenzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlammmentsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als chemischer Sauerstoffbedarf – CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38, 409-H 41) den Wert von 900 mg/l übersteigt. Die höhere Schmutzwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times \frac{(0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5)}{900}$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 28 Abs. 2 ist.

- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 11 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) oder nach § 11 Abs. 3 im Bedarfsfall festgesetzten Grenzwerte in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 26 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

¹ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007, öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 27.12.2007;

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013, öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 23.12.2013
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 03.11.2016, öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 14.01.2017

| Summe der Überschreitungen in Prozent | 0 – 100 | 101 – 200 | 201 – 300 |
|--|---------|-----------|-----------|
| Erhöhung der Schmutzwassergebühr in Prozent | 0 | 10 | 20 |

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 26 Abs. 2 um weitere 10 %.

- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter der Stadt durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Schmutzwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.
- (5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 11 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Schmutzwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 28

Ermittlung der gebührenpflichtigen bebauten und künstlich befestigten Flächen

- (1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 26 Abs. 1 gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von den das Oberflächenwasser
 - entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten)
 - oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und die Straßensenkästen)

in die Abwasser-Sammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Bei den Dachflächen gelten natürlich begrünte Dächer, bei den Außenanlagen gelten Befestigungen mit durchlässigem Unterbau und durchlässigen Oberflächenmaterialien (z. B. Schotterrasen, Kies- und Splittdecken, Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) oder mit anderen Materialien bei einem Fugenanteil von mindestens 25 %, zur Hälfte als gebührenpflichtige Grundstücksfläche.

- (2) Von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs. 1 können pauschal in Abzug gebracht werden:
 - a) eine Fläche von einem Quadratmeter je 100 Liter Inhalt von an die Dachentwässerung angeschlossenen Sammelbehältern, wenn das gesammelte Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwertet wird,
 - b) eine Fläche von vier Quadratmetern je 100 Liter Inhalt von Sammelbehältern einer Regenwassernutzungsanlage, wenn das gesammelte Wasser als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe verwertet wird.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 qm abgerundet.

- (4) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (5) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Quartals an.

§ 29

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gemäß § 26 Abs. 2 gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern,
 - c) aus Regenwassernutzungsanlagenentnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) und 1 c) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen. Wenn eine Messung der in Absatz 1 c) genannten Wassermengen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, sind diese Wassermengen vom Gebührenpflichtigen durch nachprüfbare Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung ermöglichen, nachzuweisen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 12 Kubikmeter übersteigen. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen:
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage

für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als $\pm 5\%$ beträgt.

- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 30

Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügtem Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 31

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzer des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen bzw. Ablesen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der in der Anlage zu § 30 aufgeführten Leistungen.

§ 32

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung werden als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Bescheid für die Niederschlagswassergebühr gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis eine neuer Bescheid erteilt wird. Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Gebühren für die Schmutzwassereinleitung werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Abschlagszahlungen anfordern und die Zahlungstermine im Gebührenbescheid festlegen. Sind für die Festsetzung von Abschlägen keine Frischwassermengen nach § 29 zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbrauch geschätzt. Die Abschlagszahlungen werden am Ende des Kalenderjahres abgerechnet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsanforderung zu verrechnen.
- (4) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben sowie die Überwachungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ein Rechtsanspruch auf Abrechnung an bestimmten Kalendertagen besteht nicht.

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der Baulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 30 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

D. KLEINEINLEITERABGABE

§ 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadensersatz

noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beteiligungspflicht bzw. der Übergabepflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 4. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
 5. § 7 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 6. § 8 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 7. § 8 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
 8. § 8 Abs. 3 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
 9. § 8 Abs. 4 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt;
 10. § 8 Abs. 5 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
 11. § 9 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
 12. § 9 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 9 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 14. § 10 Abs. 1 Abwasser einleitet;
 15. § 10 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
 16. § 10 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 17. § 10 Abs. 5 Grund- und Quellwasser sowie Drainagewasser in die Abwasseranlage einleitet;
 18. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;

19. § 11 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
20. § 12 Abs. 3 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
21. § 12 Abs. 2 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
22. § 13 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und -abscheideanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von Euro 2,50,-- bis Euro 50.000,-- geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwBS) vom 9. November 1995 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, 20.12.2013

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe,
Krug, Bürgermeister**

Anlage zu § 30 der Abwassersatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

GEBÜHRENTARIF

für die Kontrolle der Indirekteinleiter

A. Kosten für Betriebsüberwachung

| | | |
|---|------------|-------|
| 1.0 Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, pH-Wert- und Temperaturmessungen – nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet). | Euro/h | 83,95 |
| 2.0 Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet). | Euro/H | 6,95 |
| 3.0 Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen. | Euro/Probe | 83,95 |

B. Untersuchungskosten für Analysen

| Parameter | Bestimmungsmethode | | |
|--|---------------------------------|------|-------|
| Ph-Wert | DIN 38 404 Teil 5 | Euro | 11,86 |
| Leitfähigkeit | DIN 38 404 Teil 8 | Euro | 11,86 |
| Redox-Potential | DIN 38 040 C6 | Euro | 11,86 |
| absetzbare Stoffe | DIN 38 409 H9-2 | Euro | 11,86 |
| Trockensubstanz | DIN 38 409 Teil 1 | Euro | 13,60 |
| Glührückstand/Glühverlust | DIN 38 409 Teil 1 | Euro | 13,60 |
| Chlorid (Cl [*]) | DEV D1-3 | Euro | 13,60 |
| Cyanide (gesamt) (CN [*]) | DIN 38 405 D13-1-3 | Euro | 47,35 |
| Cyanide, leicht freisetzbar (CN [*]) | DIN 38 405 D13-2-3 | Euro | 47,35 |
| Fluorid (F [*]) | Ionensensitive Elektrode | Euro | 13,60 |
| Sulfat (SO ₄ ^{2*}) | Methylthymolblau-Chelat-Komplex | Euro | 13,60 |
| Sulfit (SO ₃ ^{2*}) | | Euro | 13,60 |
| Sulfid (S ^{2*}) | | Euro | 13,60 |
| Nitrat (NO ₃ [*]) | DIN 38 405 D9-2 | Euro | 27,20 |

| Parameter | Bestimmungsmethode | | | |
|---|--------------------------------|------------------------------------|--------------|----------------|
| Nitrit (NO ₂ [*]) | DIN 38 405 D10 | Euro | 13,60 | |
| NO _x -Stickstoff (No _x [*]) | DIN 38 405 D10 | Euro | 13,60 | |
| Ammonium (NH ₄ [*]) | a) photometr. b) titrimetr. | DIN 38 406 E5-1 DIN 38 406 E5-2 | Euro Euro | 13,60 35,48 |
| organ. Stickstoff | DEV H11 | Euro | 35,48 | |
| ortho-Phospat | DIN 38 405 D 11-1 | Euro | 11,86 | |
| BSB ₅ | Verdünnungsmethode | | | |

| | | | |
|--|------|--|-------------|
| | | DIN 38 409 H51 | Euro 35,48 |
| CSB | | DIN 38 409 H41-1 | Euro 35,48 |
| AOX | | DIN 38 409, Teil 14 | Euro 61,36 |
| DOC | | | Euro 25,56 |
| TOC | | DIN 38 409 H3-1 | Euro 25,56 |
| Härte | | DEV H6 | Euro 23,67 |
| Chromat (CR ^{VI}) | | DEV E10 | Euro 27,20 |
| Silber | (Ag) | | |
| Aluminium | (Al) | | |
| Arsen | (As) | | |
| Bor | (B) | | |
| Calcium | (Ca) | | |
| Cadmium | (Cd) | | |
| Chrom (gesamt) | (Cr) | | |
| Kupfer | (Cu) | | |
| Eisen | (Fe) | | |
| Quecksilber | (Hg) | ICAP-AES Simultananalyse (inkl. Nassaufschluss) | Euro 70,81 |
| Magnesium | (Mg) | | |
| Mangan | (Mn) | | |
| Natrium | (Na) | | |
| Nickel | (Ni) | | |
| Phosphor | (P) | | |
| Blei | (Pb) | | |
| Selen | (Se) | | |
| Zinn | (Sn) | | |
| Zink | (Zn) | | |
| Quecksilber | (Hg) | AAS | Euro 28,63 |
| organische Lösungsmittel qualitativ | | | Euro 11,86 |
| * organische Lösungsmittel quantitativ | | GC-Summenanalyse | Euro 48,16 |
| halogenierte Kohlenwasserstoffe qual. | | | Euro 11,86* |
| halogenierte Kohlenwasserstoffe quan. | | GC-Summenanalyse | Euro 48,16 |
| Kohlenwasserstoffe (H 18) | | DIN 38 409 H 18 | Euro 45,61 |
| Kohlenwasserstoffe (H 17) | | DIN 38 409 H 17 | Euro 45,61 |
| Phenole | | DIN 38 409 H 16-1/2 | Euro 31,24 |
| Organ. Säuren (wasserdampflich) | | DEV H 21 | Euro 35,48 |

* Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden, entstehen nur 1 x Euro 62,63.